

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-05-02

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen
Bearbeiter/in: Herr Heinisch
Telefon: 545-1556

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01174/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin einschließlich des Erhebungsvordruckes.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Hinsichtlich der Ausnutzung weiterer Einnahmemöglichkeiten hat sich die Stadtverwaltung Schwerin mit dem Thema Kulturförderabgabe beschäftigt und favorisiert die Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer wie in der Stadt Jena.

Bei dieser Abgabe handelt es sich um eine Aufwandsteuer, die wie alle anderen Aufwandsteuern unterjährig in Kraft gesetzt werden kann. Gem. § 3 Abs. 2 KAG M-V ist bei Einführung einer Satzung für eine bisher noch nicht im Land M-V erhobene Abgabe eine Genehmigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuplanen. Die Einführung der Abgabe bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Um den Aufwand für Betriebe (Abgabenschuldner) so gering wie möglich zu halten, wird empfohlen, dass mittels quartalsweiser Selbsterklärung des Betriebes gegenüber der LH Schwerin auch die Steuerzahlung jeweils quartalsweise erfolgt. Der Vordruck ist gemeinsam mit der Satzung zu beschließen.

Zudem wird empfohlen, einen gewissen zeitlichen Vorlauf bis zur Erhebung der Abgabe

vorzusehen. Denn die Beherbergungsbetriebe haben bereits jetzt vorliegende Buchungen, für die Preise, aber eben noch nicht die zusätzliche Abgabe benannt bzw. angekündigt worden sind.

Der finanzielle Erfolg einer solchen Abgabe ist schwer zu schätzen; denn die Übernachtungszahlen in Schwerin sind jährlichen Schwankungen unterworfen und es ist in diesen Abgabesatzungen üblich, besondere Personengruppen von der Abgabe zu befreien. Deren Anteil an der Gesamtübernachtungsanzahl kann gegenwärtig nur spekulativ angesetzt werden.

2. Notwendigkeit

Die Einführung einer Übernachtungssteuer soll der Verbesserung der Einnahmesituation dienen.

3. Alternativen

Nichteinführung der Abgabe oder Festsetzung anderer Abgabesätze

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Abgabe trägt der Beherbergungsgast.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

350.000 Übernachtungen p.a. bei durchschnittlich 40-70 Euro pro Nacht und Person und 1 EUR bzw. 2 EUR pro Person und Nacht ergeben zwischen 0,5 und 0,6 Mio Euro p.a.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:
keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: HSK 2008 – 2020, AD 19

nein

Anlagen:

1. Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin
 2. Erhebungsvordruck
-

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin